

DWA-Landesverband Nord • Am Flugplatz 16 • 31137 Hildesheim

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Herrn Heiner Rickers
Vorsitzender des Umwelt- und Agrarauschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Name Dipl.-Ing. Ralf Hilmer
Landesverband Nord
Zeichen Hi
Telefon +49 5121 91 883 -31
Telefax +49 5121 91 883 -99
E-Mail hilmer@dwa-nord.de
Datum 04. Juli 2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1745

Abwasserdichtheitsprüfung nur in begründeten Verdachtsfällen, Drucksache 20/814

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rickers, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Antrag abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne nachfolgend wahr.

Öffentliche Kanäle **und** private Abwasserleitungen müssen dicht sein. Die durchgeführten Untersuchungen an Grundstücksentwässerungsanlagen zeigen einen hohen Anteil (rund 75%) undichter und schadhafter Abwasserleitungen. Durch undichte Abwasserleitungen kann Abwasser in Boden und Grundwasser gelangen und zu Verunreinigungen führen. Das Gefährdungspotential für Boden und Grundwasser hängt dabei auch von den vorhandenen Bodenverhältnissen ab. Häusliches Abwasser enthält eine Vielzahl von Stoffen, die das Grundwasser nachteilig verändern können. In Deutschland ist das Grundwasser die wichtigste Quelle für die Trinkwassergewinnung. Der Grundwasserschutz unterliegt den strengen Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes.

Durch undichte Grundstücksentwässerungsleitungen kann zudem, ebenso wie bei undichten öffentlichen Kanälen, eine Infiltration von Grundwasser in die Abwasseranlagen erfolgen (Fremdwasserproblematik). Dies führt aufgrund der Verdünnung des Abwassers zu einer geringeren Reinigungsleistung der Kläranlagen. Größere Abwassermengen führen auch zu einem höheren Energieverbrauch bei der Abwasserableitung und -reinigung. Insgesamt werden die Gewässer dadurch stofflich und hydraulisch stärker belastet.

Die alleinige Sanierung des öffentlichen Netzes ist in Bezug auf die Fremdwasserproblematik in der Regel nicht zielführend. Die Abdichtung der in der Regel tiefer liegenden öffentlichen Kanalisation führt häufig dazu, dass die Grundwasserstände ansteigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen dann noch wesentliche größere Mengen an Fremdwasser in die Kanalisation ableiten.

Defekte Leitungen können zu Ausschwemmungen von Bodenmaterial führen, die Gelände- oder Gebäudeabsackungen und Straßenschäden zur Folge haben können. Durch eine rechtzeitige Erfassung und Sanierung wird größeren Schäden, Schadensfolgen und damit auch Kostenauswirkungen vorgebeugt. Öffentliche Kanäle werden aus technischen und wirtschaftlichen Gründen so geplant und gebaut, dass sie nur bis zu gewissen Regenereignissen das Abwasser schadfrei ableiten können. Für stärkere Regenereignisse wird eine Überflutung des Systems ganz bewusst hingenommen. Mangelhafte oder fehlende Rückstausicherungen setzen dabei Keller bei Starkregen unter Wasser. Daher ist es besonders zum Schutz der Immobilie notwendig, die Funktionsfähigkeit der Abwasserleitungen sicherzustellen. Auch das Interesse des Grundstückseigentümers an einer sicheren Entsorgung seiner Abwässer im häuslichen, gewerblichen und industriellen Bereich erfordert eine Kontrolle der Abwasserleitungen und der Anlagen zur Rückstausicherung. Bereits das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes enthält in § 61 eine grundsätzliche Verpflichtung, Abwasseranlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und diese selbst zu überwachen. Dies gilt auch für Grundstücksentwässerungsanlagen.

Im öffentlichen Bereich werden über die Selbstüberwachungsverordnung, das DWA-Regelwerk und die entsprechenden DIN-Normen als allgemein anerkannte Regel der Technik die Anforderungen festgelegt und auch umgesetzt. Die Anforderungen sind zielführend, dienen dem Umweltschutz und werden nicht in Frage gestellt.

Mit der DIN 1986 Teil 30 existiert für den Bereich der Grundstücksentwässerung eine allgemein anerkannte Regel der Technik, die gemäß § 61 WHG dazu dienen soll die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu halten bzw. zu bringen. Auch die Umsetzung dieser Regel ist aus unserer Sicht erforderlich und zielführend und erfüllt damit die Mindestanforderungen an einen ordnungsgemäßen Gewässerschutz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollten Prioritäten unter Berücksichtigung von

- Lage in Wasserschutzgebieten
- Anfall von Fremdwasser
- Grundwasserflurabstand
- Alter der Abwasseranlagen
- Art der Grundstücksnutzung (Wohngebäude/Gewerbebetrieb/Industriebetrieb)
- Beschaffenheit des Bodens

gesetzt werden.

Die für Schleswig-Holstein festgelegte Anforderung der unverzüglichen Dichtheitsprüfung und Instandsetzung in Wasserschutzgebieten unterstützen wir vollumfänglich. Mit dieser Maßnahme kann mit überschaubarem Aufwand ein erheblicher Beitrag zum Schutz der Trinkwasserressourcen erreicht werden.

In den übrigen Gebieten wird die Dichtheitsprüfung bis zum Jahr 2040 eingefordert. Diese Übergangsfrist halten wir für zu lang.

Ohne regelmäßige Untersuchungen der Leitungen können Schäden nicht erkannt und Grundwasserverunreinigungen nicht verhindert werden. Der Zustand von Grundstücksentwässerungsanlagen sollte deshalb gestaffelt nach Prioritäten in angemessenen Zeiträumen geprüft werden. Nach einer Erstprüfung sollte die Funktionsfähigkeit in wiederkehrenden Zeitspannen überprüft werden. Rechtliche Regelungen sollten aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sachgerechte Vorgaben für die Einstufung der Schäden und die Sanierung beschädigter Grundstücksentwässerungsanlagen vorsehen.

Die Frist bis zum Jahr 2040 ist aus unserer Sicht kaum zu begründen und es ist zu befürchten, dass kurz vor Ablauf wiederum eine weitere Fristverlängerung eingefordert wird und damit die Fragen des Gewässerschutzes weiter in den Hintergrund gedrängt werden.

Aus unserer Sicht könnte eine Fristsetzung auf das Jahr 2030 eine gute Basis bilden. Wobei berücksichtigt werden sollte, dass öffentliche und private Abwasseranlagen ein Gesamtsystem bilden und jeweils nur störungsfrei funktionieren können, wenn alle Anlagenteile zusammenwirken. Nur durch das Zusammenwirken von Kommune, Fachbetrieb und Grundstückseigentümer wird die Funktionsfähigkeit von Grundstücksentwässerungsanlagen wirtschaftlich und fachlich richtig gewährleistet. Positive Synergien werden erzeugt, wenn beispielsweise die Sanierung öffentlicher Kanäle und privater Leitungen koordiniert erfolgt oder sich Grundstückseigentümer zur Beauftragung von Zustandsprüfungen und ggf. Sanierungen zusammenschließen. Auch weitergehende Leistungen der Netzbetreiber bei der Koordinierung und Durchführung der Dichtheitsprüfungen sind denkbar. Der Grundstückseigentümer profitiert dann vom Know-how des Netzbetreibers, der diese Thematik systematisch angeht. Zudem wird ggf. unseriösen Dienstleistern („Kanalhaie“) die Tätigkeit damit erschwert.

Die Umsetzung der Anforderungen erfordert genügend fachlich qualifiziertes Personal auch bei den zuständigen Behörden. Dieses sollte rechtzeitig aufgebaut werden um die Umsetzung der Maßnahmen fristgerecht einzufordern, überprüfen und begleiten zu können.

Für Fragen und weitere Stellungnahmen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DWA LV-Nord



Dipl.-Ing. Ralf Hilmer

Geschäftsführer DWA Landesverband Nord